



6431 Schwyz, Postfach 1251

### Einschreiben

Gemeinde Morschach  
Schulstrasse 6  
6443 Morschach

Datum	Zuständig	Reg.-Nr.	Dateiname
28. Oktober 2024	Reto Merkli 041 819 25 71 / reto.merkli@sz.ch	4_01_Gde_Morschach_12 2024.0299 / FDD	V_20241028_VA12_Ringstr_Stoos.docx IMS R12.05_02

### Gemeinde Morschach; Stooswaldstrasse und Ringstrasse, Stoos

Signalisationsmassnahmen: Teilfahrverbot / Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen

### Verfügung / Genehmigung Verkehrsanordnungen

#### Sachverhalt:

Mit Protokollauszug vom 20. August 2024 ersucht der Gemeinderat Morschach die im «Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos» vom 20. August 2024» vorgesehenen Änderungen der Verkehrsanordnungen auf der Stooswaldstrasse und der Ringstrasse Stoos zu genehmigen.

Das revidierte Reglement vom 20. August 2024 ersetzt das bisherige «Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse (Nägelisgärtli, Morschach, bis Ringstrasse, Stoos) (Kat. Nr. 485, 101, 504, 9, 434 und 444) und auf der Ringstrasse Stoos (Kat. Nr. 433)», vom 13. Januar 1998 (mit Änderungen vom 27. Mai 1998).

Mit dem revidierten Reglement werden verschiedene Verkehrsbeschränkungen, Fahrbewilligungen und Ausnahmeregelungen festgelegt bzw. die entsprechenden Formulierungen den heutigen Verhältnissen angepasst und umformuliert oder ersetzt und aufgehoben. Das grundsätzliche Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Art. 1) bleibt indessen, unter Anpassung an die geltenden Rechtsgrundlagen, bestehen. Hinsichtlich der detaillierten Anpassungen wird auf den Beschluss des Gemeinderates Morschach vom 20. August 2024 und insbesondere auf die synoptische Darstellung der Reglemente verwiesen. Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Verkehrsanordnung für das Teilfahrverbot.

Mit Verfügung vom 3. März 1998 (VA 3) genehmigte das Baudepartement des Kantons Schwyz auf der Stooswaldstrasse, Abschnitt Nägelisgärtli bis Einmündung in die Ringstrasse (KTN 485, 101, 504, 9, 434 und 444) sowie auf der Ringstrasse (KTN 433), Stoos, die Verkehrsanordnung «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (SSV-Signal Nr. 2.14) mit dem Zusatzhinweis auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen gemäss Reglement des Gemeinderates Morschach vom 13. Januar 1998.

Mit Verfügung vom 1. September 2020 (VA 11) genehmigte das Tiefbauamt des Kantons Schwyz auf der Ringstrasse (KTN 27 und KTN 30), Stoos, eine Ausdehnung bzw. Ergänzung des oben erwähnten Teilfahrverbotes «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (SSV-Signal Nr. 2.14) mit dem Hinweis auf die Regelung zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Reglement des Gemeinderates Morschach vom 13. Januar 1998.

Diese beiden Verkehrsanordnungen müssen aufgrund der vorgesehenen Anpassung des Reglements und dem direkten Bezug zum bisherigen Reglement formell aufgehoben werden. Das Teilfahrverbot mit entsprechenden Ausnahmeregelungen und weiteren Verkehrsanordnungen auf dem betreffenden Gebiet wird mit dem revidierten Reglement vom 20. August 2024 geregelt.

Gestützt auf das Urteil 1C\_109/2022 des Bundesgerichts vom 28. August 2023 ist das Reglement hinsichtlich der Anfechtbarkeit wie eine Verfügung zu behandeln, da die verpflichtenden Verkehrsbeschränkungen direkt angewendet werden können. Im Weiteren sind die vorgesehenen Massnahmen zur Gewährung der Ausnahmegewilligungen hinsichtlich Eignung und Verhältnismässigkeit zu prüfen.

Die vorgesehenen Verkehrsanordnungen gemäss dem revidierten «Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos» wurden von der Kantonspolizei/Fachdienst Verkehr geprüft und fanden deren Zustimmung.

### **Erwägungen:**

Gemäss Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) können von den zuständigen Behörden auf öffentlichen Strassen Verkehrsanordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern.

Nach Art. 113 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) kann die Behörde auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer nach Anhören der Eigentümer Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen verfügen.

Zuständig für die Verkehrsanordnungen ist gemäss § 10 Abs. 2 und § 36 Strassengesetz (StraG, SRSZ 442.110) die Exekutive des Strassenträgers.

Verkehrsanordnungen der Bezirke und Gemeinden, die voraussichtlich länger als 60 Tage dauern oder sich periodisch wiederholen, bedürfen im Sinne von § 18 Abs. 3 der Strassenverordnung (StraV, SRSZ 442.111) der Genehmigung des Tiefbauamtes (Fachstelle).

Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte bzw. für die signalisierten Fahrzeugarten. Das «Verbot für Motorwagen» (SSV-Signal Nr. 2.03) gilt für alle mehrspurigen Motorfahrzeuge, inbegriffen Motorräder mit Seitenwagen. Das «Verbot für Motorräder» (SSV-Signal Nr. 2.04) gilt für alle Motorräder. Das «Verbot für Motorfahrräder» (SSV-Signal Nr. 2.06) untersagt das Fahren mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor, ausgenommen Motorfahrräder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt.

Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, wird gemäss Art. 107 Abs. 5 SSV die Massnahme gewählt, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht. Die vorgesehenen Verkehrsanordnungen können unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und der örtlichen Verhältnisse als angemessen beurteilt werden. Auch können die vorgesehenen Massnahmen, Grundvoraussetzungen für Fahrgewilligungen und Ausnahmeregelungen mit der Rechtsgleichheit vereinbart werden.

Die vorgesehenen Verkehrsanordnungen lassen sich zweifellos auf Art. 3 SVG stützen. Eine genügende gesetzliche Grundlage ist somit vorhanden.

#### **Das Tiefbauamt verfügt:**

1. Die vom Gemeinderat Morschach am 20. August 2024 mit dem «Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos» vom 20. August 2024 verfügten Verkehrsanordnungen auf der Stooswaldstrasse und der Ringstrasse, Stoos, werden gestützt auf die Erwägungen wie folgt genehmigt:
  - a) «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (SSV-Signal Nr. 2.14) mit besonderen Fahr- und Ausnahmestimmungen auf der Stooswaldstrasse (KTN 485, 807, 504, 9, 434 und 444) vom Nägelisgärtli bis Einmündung in die Ringstrasse sowie auf der ganzen Ringstrasse (KTN 433 inkl. Zufahrt von Ried-Muotathal ab der Gemeindegrenze, KTN 30 und 27), Stoos.
  - b) **Aufhebung:** Die mit Verfügung des Baudepartementes des Kantons Schwyz vom 3. März 1998 verfügte und im Amtsblatt vom 6. März 1998 publizierte Verkehrsanordnung «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (SSV-Signal Nr. 2.14) mit dem Zusatzhinweis auf die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen gemäss Reglement des Gemeinderates Morschach vom 13. Januar 1998, auf der Stooswaldstrasse, Abschnitt Nägelisgärtli bis Einmündung in die Ringstrasse (KTN 485, 101, 504, 9, 434 und 444) sowie auf der Ringstrasse (KTN 433), Stoos, wird aufgehoben.
  - c) **Aufhebung:** Die mit Verfügung des Tiefbauamtes des Kantons Schwyz vom 1. September 2020 verfügte und im Amtsblatt vom 4. September 2020 publizierte Verkehrsanordnung «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (SSV-Signal Nr. 2.14) mit dem Zusatzhinweis auf die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen gemäss Reglement des Gemeinderates Morschach vom 13. Januar 1998, auf der Ringstrasse (KTN 27 und KTN 30), Stoos, wird aufgehoben.
2. Die Gemeinde Morschach wird ersucht, sämtliche massgebenden Unterlagen (inklusive Verfügung des Tiefbauamtes Kanton Schwyz) während der Auflagefrist in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.
3. Gegen diese Genehmigungsverfügung kann gestützt auf § 37 Abs. 2 Strassengesetz (StraG, SRSZ 442.110) beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, während der Auflagefrist Beschwerde erhoben werden. Die Auflagefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation der Verkehrsanordnung im Amtsblatt am 31. Oktober 2024.
4. Sobald die Verkehrsanordnungen rechtskräftig werden, hat die Gemeinde Morschach diese nach den Vorschriften der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) im Einvernehmen mit der Kantonspolizei/Fachdienst Verkehr zu signalisieren bzw. das revidierte Reglement zu vollziehen.

5. Tätigkeiten der Verwaltung sind gemäss gültigem Gebührentarif vom 7. März 2023 kostendeckend zu finanzieren.

Die Bewilligungsnehmerin hat zu bezahlen:

a) Grundpauschale	Fr.	350.00
b) Arbeitsaufwand Ingenieure / Planer	Fr.	310.00
c) Arbeitsaufwand Sachbearbeiter	Fr.	260.00
d) Arbeitsaufwand Sekretariat	Fr.	<u>50.00</u>
Zwischentotal	Fr.	970.00
e) Nebenkosten 5% (maximal Fr. 200.--)	Fr.	48.50
Total	Fr.	<u><u>1'018.50</u></u>

**Tiefbauamt Kanton Schwyz**  


Daniel Kassubek  
Kantonsingenieur

Verteiler intern:

- Kantonspolizei/FDV (fdv.kapo@sz.ch)
- TBA: F

Versand: **28. OKT. 2024**